

# Peter Kaisers «Geschichte des Fürstentums Liechtenstein» aus rechtshistorischer Sicht: Analyse und Würdigung

*Emanuel Schädler\**

---

\* Dr. iur., LL.M. Forschungsbeauftragter im Fachbereich Recht am Liechtenstein-Institut; Oberassistent am Institut für Rechtsgeschichte der Universität Bern.



## I. Hinführung und Zielsetzung

Wer sich mit liechtensteinischer Rechtsgeschichte befassen will, kommt bis heute um eine Auseinandersetzung mit Peter Kaisers (1793–1864) «Geschichte des Fürstentums Liechtenstein»<sup>1</sup> aus dem Jahr 1847 nicht umhin. Es gibt bislang keine vergleichbar geschlossene und ausführliche Darstellung der liechtensteinischen Rechtsgeschichte von der Römerzeit bis in die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts; gerade für die Frühzeit bis zum Mittelalter steht Kaisers Werk nebst regionaler (Vorarlberger, St. Galler, Graubündner) als spezifisch liechtensteinische Literatur alternativlos da.<sup>2</sup> Oft gerät man dabei aber in Verlegenheit, weil man nicht recht weiss, ob dieses Werk nun verlässlich oder veraltet, seriös oder tendenziös ist – und inwiefern derartige Urteile zum Allgemeinhistorischen in diesem Werk auch spezifisch auf das Rechtsgeschichtliche darin zutreffen. Die herrschende Lehre<sup>3</sup> nämlich besagt, Kaiser schreibe aus freiheitlich gefärbter Sicht, das heisst, er trete jeweils betont für die Selbstbestimmung des Volkes ein und lehne die Formen obrigkeitlicher Herrschaft ab. Folglich überhöhe er beispielsweise die Landammannverfassung<sup>4</sup> in ihren Elementen der Gerichtsfunktion und Selbstverwaltung der Landschaften, während er demgegenüber die Herrschaft des Adels und dessen Verwaltungsmassnahmen als allzu eigennützig und selbstherrlich überzeichne. Begründet wird dies mit Verweis auf Kaisers Biografie und sein politisches Wirken, sodass sich seine Landesgeschichte in der Folge auch als «ein politisches Buch und ebenso ein pädagogisches Buch»<sup>5</sup> präsentiert.

1 Siehe im Literaturverzeichnis unter «Kaiser».

2 Vgl. beispielsweise (im Jahr 1981) Ospelt, *Gerichtswesen*, S. 219: «[...] die auch heute noch unentbehrliche 1847 erschienene Gesamtdarstellung der Geschichte unseres Landes von Peter Kaiser»; Ospelt, *Laienrichtertum*, S. 33 Fn. 12: «[...] Peter Kaiser (1847), dem die liechtensteinische historische Literatur zu den Verhältnissen jener Zeit mehr oder weniger folgt, [...]».

3 Repräsentiert durch Brunhart, *Persönlichkeit*, S. 198 (mit Verweis auf die Untersuchung von Volker Press [siehe Literaturverzeichnis unter «Press»]) und 200.

4 Dazu (im Jahr 2010) Ospelt, *Laienrichtertum*, S. 35 Fn. 17: «Sie [die Landammannverfassung, E. S.] ist erstmals von Peter Kaiser umfassend dargestellt worden. Auf seine Darstellung bezieht sich im Wesentlichen die nachfolgende historische Literatur, die keine grösseren Korrekturen oder Änderungen enthält.»

5 Brunhart, *Persönlichkeit*, S. 200.

Vorliegend wird deshalb der Versuch einer rechtshistorischen Würdigung unternommen: Inwiefern ist Kaisers Werk – in seiner rechtsgeschichtlichen Darstellung und den darin verborgenen rechtshistorischen Vorstellungen – wissenschaftlich auch heute noch von Bedeutung und weshalb? Dies bedingt vorab eine vorwiegend textimmanente, qualitative Analyse des Werkes, sozusagen von innen heraus, wie sie sich aus extensiver und intensiver Lektüre gewinnen lässt. Es stellt sich von Anfang an aber auch die Frage, inwiefern Bezüge zwischen dem Werk und Peter Kaiser als dessen Autor (sowie zugleich als Person mit Biografie und als damals prominentem Politiker und heutzutage sogar als liechtensteinscher Leitfigur) zulässig und sinnvoll sind. Notabene: Im Folgenden steht vornehmlich der spezifisch rechtshistorische Aspekt infrage, weniger der sonst bei Kaisers Werk als Untersuchungsgegenstand oft betrachtete und verhältnismässig gut erforschte<sup>6</sup> allgemeinhistorische Aspekt. Dass es daneben auch einen spezifisch rechtshistorischen Aspekt gibt und er sich vom allgemeinhistorischen abhebt bzw. zu ihm hinzutritt, soll im Folgenden nebst allem Genannten ebenfalls gezeigt und begründet werden.

## II. Vorverständnis: Peter Kaisers viele Gesichter

Heute sehen wir uns einem vielfachen Peter Kaiser gegenüber: Wir begegnen der Person Peter Kaiser mit ihrer Biografie, dem historiografischen Forscher und Autor Peter Kaiser, dem Politiker Peter Kaiser, dem Pädagogen Peter Kaiser oder der stilisierten Symbolfigur Peter Kaiser. Vielleicht auch noch mehreren. Sie alle lassen sich nicht strikt voneinander trennen, hängen sie doch alle letztlich zusammen. Aber sie alle achtlos miteinander gleichzusetzen und beliebig gegeneinander auszutauschen, kann auch nicht angehen. Andernfalls droht bei der Analyse und noch mehr bei der Interpretation immer wieder eine *petitio principii*: Weil ich – zum Beispiel – um Peter Kaisers politische Position weiss, suche ich in seinen – zum Beispiel – historiografischen Schriften gezielt

---

6 So generell mit Bezug zu Kaisers Leben und Wirken bereits 1993, also vor rund 30 Jahren, festgestellt von Geiger, S. 11.

(und einseitig geleitet: ausschliesslich) nach entsprechender Wiedererkennung. Natürlich werde ich dann dort diesbezüglich (aber eben auch nur diesbezüglich) fündig, wodurch ich jedoch (zirkulär) nur belege, was ich voraussetzte, eben weil ich es voraussetzte. Über all den vorrangigen Betrachtungen der vielen Gesichter des Peter Kaiser drohen zudem seine Schriften in den Hintergrund zu rücken und zu einer (leider nicht mehr wirklich gelesenen, weil von der Sekundärliteratur überdeckten) Selbstverständlichkeit zu werden.

Deshalb empfiehlt es sich auf der Stufe der Analyse, «Die Geschichte des Fürstentums Liechtenstein» als Text an sich in den Vordergrund zu stellen und für sich selbst sprechen zu lassen. Das Werk soll vorliegend denn auch ausgehend von einem primär textimmanenten Standpunkt aus untersucht werden, also möglichst unabhängig von einem allfälligen Vorverständnis gegenüber seinem Autor. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse und gezogenen Schlüsse dürfen alsdann im Rahmen der Interpretation sehr wohl mit Peter Kaiser als diesem seinem Autor des Werkes kontextualisiert und auf ihre Stimmigkeit mit dem wissenschaftlichen Gesamtbild hin, wie es die Forschung bis heute gewonnen hat, überprüft werden. Allerdings muss dabei darauf geachtet werden, jeweils auch den richtigen Peter Kaiser beim Wort zu nehmen: Bei der «Geschichte des Fürstentums Liechtenstein» aus rechtshistorischer Sicht begegnet man zuerst dem Forscher Peter Kaiser, der sich durch Quellenmaterial arbeitet; damit steht er nicht zuletzt in einer Reihe zeitgenössischer schweizerischer regionaler Rechts- und Staatsgeschichten,<sup>7</sup> die sich auch stark der Quellenaufarbeitung widmeten. Gelegentlich trifft man auch die Person Peter Kaiser; dieser hat an der Universität Freiburg im Breisgau in den Jahren 1817 bis 1819 nebst anderen auch rechtswissenschaftliche Studienfächer besucht<sup>8</sup> und bringt

---

7 Vor Kaiser und für die Schweiz bahnbrechend Johann Caspar Bluntschli (1808–1881) mit der «Staats- und Rechtsgeschichte der Stadt und Landschaft Zürich» von 1838/1839, alsdann Friedrich Stettler (1796–1849) mit der «Staats- und Rechtsgeschichte des Kantons Bern» von 1845. Zeitlich nach Kaiser sodann Philipp Anton von Segesser (1817–1888) mit der «Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Lucern» von 1850 bis 1858 sowie Johann Jakob Blumer (1819–1875) mit der «Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien oder der Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug und Appenzell» von 1850 bis 1859.

8 Siehe beispielsweise Brunhart, Persönlichkeit, S. 32.

somit jedenfalls ein juristisches Grundverständnis und Interesse mit. Mitunter kommt in einer (wertenden) Bemerkung<sup>9</sup> auch der Pädagoge Peter Kaiser zum Vorschein. Aber der Politiker Peter Kaiser steht von der Sache her fern, ihn findet man andernorts eher.<sup>10</sup> Umso weniger tritt in der «Geschichte des Fürstentums Liechtenstein» auch die uns allen vertraute, aber erst nachträglich erschaffene Symbolfigur Peter Kaiser hervor, die uns Heutigen als eine allseits gute Bekannte jedoch ständig ins Ohr flüstert, wir wüssten ja bereits, worauf sie hinauswolle. Aber: Nur weil Peter Kaiser in seiner Vielseitigkeit bzw. Vielgesichtigkeit der Autor eines Werkes ist, bedeutet das nicht zwangsläufig, im Text auch jene Vorstellungen wiederfinden zu müssen, die wir heute mit der Symbolfigur Peter Kaiser (Freiheit, Recht, Bürgerstolz usw.) verbinden. Es heisst aber auch nicht, dass wir sie am Ende nicht (die herrschende Meinung bestätigend) wiederfinden dürfen. Das dürfen wir sehr wohl. Denn wenn wir sie vorfinden, festigt es das wissenschaftliche Gesamtbild – aber wurde auf unbefangenen Wege methodisch einwandfrei gewonnen, wodurch es seinen Wert als Bestätigung erhält.

Sich dies alles einmal bewusst zu machen, birgt den Gewinn der Vorsicht, dem Text der «Geschichte des Fürstentums Liechtenstein» nicht vorschnell und unbedarft etwas zu unterstellen. Vorsichtigerweise lautet es daher im Folgenden mit neutralisierendem Zwischenschritt zwischen Werk und Autor nicht von vornherein «Kaiser zeigt und meint», sondern «Kaisers *Darstellung* zeigt» und «daran wird Kaisers *Vorstellung* erkennbar, dass ...», wobei «Kaiser» hier eben denselben als Autor und Forscher meint. So wird beides verbunden: Kaiser wird nicht unterschlagen, sondern herangezogen, aber das Gewicht ruht auf der Darstellung und Vorstellung, von welchen aus zu ihm hin geschlussfolgert wird (und nicht von vornherein umgekehrt).

---

9 So in der «Geschichte des Fürstentums Liechtenstein», S. 538: «Wie gut wäre es dem Lande gekommen, wenn es bei der Lage, in die es durch die französischen Kriege versetzt war, edle und gebildete Männer gehabt hätte, die sich mit menschenfreundlicher Hingebung und Aufopferung der Armen und Unglücklichen angenommen hätten, zumal der Kinder derselben, die im Bettel und aller Verwahrlosung aufwuchsen!»

10 Zum Politiker Peter Kaiser siehe vor allem Langewiesche, passim.

### III. Kaisers rechtsgeschichtliche Darstellung

Eine formale Vorbemerkung: Im Flusstext bei Zitaten in Klammern angegebene Seitenzahlen beziehen sich jeweils auf Kaisers «Geschichte des Fürstentums Liechtenstein» von 1847, und zwar nach der Zählung der heute standardmässigen Edition Brunhart von 1989.<sup>11</sup> Diese ist online frei zugänglich auf «eLiechtensteinensia», der Online-Plattform der Liechtensteinischen Landesbibliothek.<sup>12</sup> Diese Edition bietet in der Randspalte für Weiteres auch eine Seitenkonkordanz zu Kaisers Erstauflage.

#### A. Selbstverständnis: Teil des anschaulichen Gesamtgemäldes

Kaiser erklärt im letzten Satz des Vorwortes zu seiner «Geschichte des Fürstentums Liechtenstein», dass diese der Leserschaft «in einem *anschaulichen Gemälde* die entschwundenen Zeiten und Dinge *vor Augen*» (S. 4) stellen solle. An späterer Stelle greift er auf diese Gemälde-Metapher zurück und fordert von sich selbst als Autor bzw. Maler: «Es bleibt nun noch übrig, um das *Gemälde*, das die Landschaften Vaduz und Schellenberg in dieser Zeit darbieten, zu vervollständigen, die *Gerichtsordnung und Verfassung darzustellen*» (S. 392). Die Rechtsgeschichte, namentlich das Verfassungsrecht und das Gerichtswesen, bildet demzufolge seiner Ansicht nach einen eigenständigen, unverzichtbaren Teil seiner historiografischen «Darstellung» (S. 473). Es bedarf ihrer «[z]ur Vervollständigung des Bildes im Ganzen» (S. 227). Aber die Rechtsgeschichte macht dabei einen modularen Bestandteil aus. Das heisst, dass sich der rechtsgeschichtliche Bestandteil, wird er in seiner Verstreuung über die Gesamtdarstellung hinweg als Ganzes herausgehoben, weitgehend unabhängig davon lesen lässt und zusammengenommen eine liechtensteinische Rechtsgeschichte von der Frühzeit vor Christi Geburt bis knapp zum Jahr 1815 ausmacht. Und wenn Kaiser die Rechtsgeschichte derart besonders berücksichtigt, muss aus seiner Sicht

---

11 Siehe im Literaturverzeichnis unter «Kaiser».

12 Siehe <https://www.eliechtensteinensia.li/viewer/image/000468287/1/>, abgerufen am 4.7.2022.

von ihr auch ein Mehrwert für die Darstellung ausgehen, ihr muss eine besondere Funktion zukommen.

Jedenfalls zeigt sich daran ein wesentlicher Zug seines (wissenschaftlichen und wissensvermittelnden) Schaffens und Selbstverständnisses: Er pflegt eine betont handwerkliche<sup>13</sup> Auffassung des Schreibens, denn er verfertigt ein riesiges Gemälde. Worauf kommt es ihm dabei an? – Auf Anschaulichkeit. Er vermittelt das Gesamtbild, wie er eben schreibt, «in einem *anschaulichen* Gemälde» (S. 4 [Vorwort]). Es geht ihm um das Malen farbenreicher, ausdrucksstarker, einprägsamer Bilder. Zur Gemälde-Metapher passt die didaktische Haltung Kaisers, es komme bei der Geschichtsvermittlung entscheidend an auf die «Anschauung»<sup>14</sup>: Kaiser will in seiner Darstellung bei der/dem Lesenden Sinnesindrücke erwecken und dadurch die Gegenstände der Geschichte regelrecht wiederaufleben lassen.

## B. Ein rechtsgeschichtlicher Lektüreplan

Nehmen wir die Gemälde-Metapher wörtlich, lassen sich – dies als ein Vorschlag zur Orientierung – drei Intensitätsstufen erkennen, in denen Kaiser seine Ausführungen sozusagen rechtsgeschichtlich koloriert. Oft begnügt er sich (nur, aber immerhin) mit einzelnen rechtsgeschichtlichen Pinselstrichen bzw. Hinweisen, also einzelnen eingestreuten Sätzen oder Begriffen aus dem Gebiet des Rechts (erste Stufe). So verhält es sich zum Beispiel zu Beginn des Werkes bei den Rätiern (S. 13: «Richter und Priester»; S. 15: «römisches Recht und Gerichtsverfahren»).

Streckenweise wird eine intensivere rechtsgeschichtliche Färbung spürbar, wenngleich sie noch vermischt mit anderen Themen und Mo-

---

13 Vgl. Brunhart, *Persönlichkeit*, S. 89, der Kaisers ebenso handwerklichen Ausdruck zitiert, er wolle weiter an der Geschichte des Mittelalters «schanzen» (im militärischen Sinne einen schützenden Erdwall aufwerfen), also daran arbeiten; vgl. dazu Kaisers Zitierung zu Befestigungsarbeiten in Feldkirch um das Jahr 1620: «mit Schaufeln, Pickeln, Hauen und anderer Nothwendigkeit zum Schanzen» (S. 410), vgl. dazu auch seine Zitierung, S. 529 f., aus der Helbert-Chronik zu «Schanzarbeiten».

14 Vgl. den Hinweis hierauf bei Brunhart, *Persönlichkeit*, S. 78 f., im Zusammenhang mit alten Sprachen und Geschichte.



tiven auftritt (zweite Stufe). Dies zeigt sich zum Beispiel bei der Behandlung der Fehden, Bündnisse, Schiedsgerichte und Landfrieden in der Zeit zwischen 1328 bis 1397 n. Chr. (S. 185, 186 f., 192, 195, 196, 203, 211–215, 219–222).

Schliesslich lassen sich Passagen auffinden, die als eigentliche rechtsgeschichtliche Darlegungen und Darstellungen sich ausschliesslich dem Recht widmen; manchmal sind diese als eigene Kapitel samt eigener Überschrift oder zumindest als Absätze vom übrigen Text erkennbar abgesetzt (dritte Stufe). Nimmt man diese im engeren Sinne rechtsgeschichtlichen, modularen Passagen zusammen, ergibt sich daraus ein *rechtsgeschichtlicher Lektüreplan* für «Die Geschichte des Fürstentums Liechtenstein». Für einen solchen spricht überdies, dass bei der Darstellung selbst auch an frühere Ausführungen angeknüpft (Weitergeltung der Erlasse [beispielsweise S. 494]) oder auf spätere Ausführungen hingewiesen wird (vgl. beispielsweise S. 386). Zuweilen werden Ausführungen der Klarheit halber und zwecks Bezugherstellung auch wiederholt (vgl. beispielsweise S. 543 f.). Dies belegt eine gewisse Modularität der Rechtsgeschichte in der Gesamtdarstellung.

Der rechtsgeschichtliche Lektüreplan deckt nicht die gesamte Chronologie ab, die Kaiser in seinem Werk behandelt, sondern bleibt fragmentarisch. Der Lektüreplan vereint aber all jene strictu sensu rechtsgeschichtlichen Stellen von grösserem und mittlerem Umfang, welche zusammengenommen den tiefsten Einblick in Kaisers rechtsgeschichtliche Darstellung – und sodann in die damit zusammenhängenden rechtshistorischen Vorstellungen – gestatten. Vorangestellt wird in der folgenden Tabelle jeweils in Jahreszahlen der grössere Zeitrahmen, innerhalb welchem Kaiser seine rechtsgeschichtlichen Ausführungen platziert, samt der jeweiligen Herrschaft über das Gebiet Liechtensteins oder der sonstigen Bezeichnung, wie sie Kaiser in den Kapitelüberschriften verwendet. Die herausragenden Passagen, bei denen Kaiser sich nochmals besonders ausführlich in die Rechtsgeschichte vertieft, sind *kursiv* markiert und bilden zusammengenommen den rechtsgeschichtlichen Kern seines Werkes.

Tabelle: Rechtsgeschichtlicher Lektüreplan zu Peter Kaisers  
«Geschichte des Fürstentums Liechtenstein»

Zeitraumen	Herrschaft/ Bezeichnung	Rechtsgeschichtliche Ausführungen
536–767	Merowinger	«Stände»/Personenrecht (S. 32)
768–911	Karolinger	Fall «Hrothelms Grundstücksstreit» (S. 36) Gerichtswesen (S. 37 f.)
911–1137	sächsische und salisch-fränkische Kaiser	«Stände»/Personenrecht (S. 82–86) Rechtsordnung (S. 87) «Gauverfassung» (S. 88 f., 91 f.)
1138–1327	hohenstaufische Kaiser, Grafen von Montfort, Werden- berg, Werdenberg- Sargans	«Lebensrecht»: Verfassung, Rechtsordnung, Gerichtswesen (S. 153–155, 157) «geistliche Gerichtsbarkeit» (S. 159 f.) Gerichtswesen (S. 164–169)
1328–1416	Grafen von Werden- berg-Sargans	«Grafenschaft Vaduz und Herrschaft Schellenberg»: Verfassung, Rechtsordnung, Gerichtswesen, Personenrecht (S. 223–226) samt Urkunden (S. 227–232)
1400–1507	Freiherren von Brandis	Urkunden zu Bündnissen, Verträgen, Friedensschlüssen (S. 245 f., 253 f., 271), Hinweise «Landrecht» (S. 272–274), Ewiger Land- frieden von 1495 (S. 300 f., 333) «Herrschaftsrechte» und «Brandisische Privilegien»/Land- ammannverfassung: Verfassung, Gerichtswesen, Personenrecht (S. 334–336) Urkunden zu Rechtsstreitigkeiten (S. 339, 339 f., 340 f., 345, 346)
1507–1613	Grafen von Sulz	Erbrechtsordnung (S. 360 f., 374 f.) Urkunden zu «Urfehden» (S. 362 f.) Gerichtswesen: «Brandisches Privilegium»/Landammann- verfassung (S. 370, 371) Wiedergabe der (Reichs-)«Polizeiordnung» von 1577 (S. 376–382 [auch 494]) sowie zugehöriger kirchlicher Verordnungen (S. 386) Hexenprozesse samt Fällen (S. 386–388) Landammannverfassung/«Gerichtsverfassung»: Verfahren, Wortformeln, «Frevelgerichtsprotokolle», Rechtsordnung, Eigen- verwaltung, Herrschaftsrechte (S. 392–398)
1613–1712	Grafen von Hohen- ems	Hexenprozesse mit Fällen und Aktenzitaten (S. 431–438) Auseinandersetzungen zwischen Landschaft und Herrschaft samt Beschwerden und Entgegnungen, Verfahren und kaiserlicher Zwangsadministration: Verfassung, Rechtsordnung, Gerichtswesen (S. 441 f., 443–450, 451–455, 456–458, 462 f., 465, 467–471)

Zeitraumen	Herrschaft/ Bezeichnung	Rechtsgeschichtliche Ausführungen
1712–1806	Fürstentum Liechtenstein bis zur Auflösung des deutschen Reiches	«Anstände» <sup>15</sup> zwischen Landschaft und fürstlicher Herrschaft samt Beschwerden und Entgegnungen: Verfassung (S. 498–502, 505, 507–509) Verfassung (S. 543 f., 545)
1806–1815	Fürstentum Liechtenstein bis zum deutschen Bund	«Fürst und Volk» <sup>16</sup> [in Wiedergabe langer Zitate]: Verfassung (S. 546–550, 557) abschliessendes Resümee zivilisatorischer Triebkräfte: «Familie», «Eigenthum» und «Mensch [als] Ebenbild Gottes»/«in der Gesellschaft» (S. 558–560)

### C. Behandelte Rechtsgebiete

Wie der rechtsgeschichtliche Lektüreplan ausweist, behandelt Kaiser in seinem Werk ausführlich das Verfassungsrecht in einem weit greifenden Sinne. Je weiter die Darstellung an seine Gegenwart heranrückt, desto mehr dominiert das Verfassungsrecht gegenüber anderen Rechtsgebieten; zudem verlagert sich die Perspektive der Darstellung verstärkt auf eine rechtspolitische, bei der es vor allem um die verfassungsmässige Ausgestaltung des Gemeinwesens im Kräftefeld zwischen Bevölkerung und Herrschaft geht. Das Motiv «Selbstbestimmung versus Herrschaft» wird in der Darstellung gegen Ende hin vorherrschend.

Das Gerichtswesen samt insbesondere Strafrecht widerspiegelt die rechtliche Gewalt eines Gemeinwesens mit der ultima ratio eines strafenden Eingriffes derselben in Leib und Leben seiner Mitglieder besonders deutlich. Sie werden denn auch durchweg von Kaisers Darstellung publikumswirksam thematisiert. Die Richterschaft und die Richterbestellung, das Verfahren vor Gericht und exemplarische einzelne Fälle oder ganze Fallsammlungen werden dargestellt. Andere, alltäglichere Rechtsgebiete wie zum Beispiel das Verwaltungsrecht, das von den Landammännern in den Landschaften nebst (dem Vorsitz bei) der Gerichts-

15 So Kaiser, zum Beispiel S. 494, 498, 507, im Sinne von «Beanstandungen» oder «Schwierigkeiten».

16 So Kaiser, S. 546, aus dem «Politischen Tagebuch» des Amtsboten Johann Rheinberger (1764–1828) zitierend.

barkeit ja ebenfalls partiell ausgeübt wurde, treten demgegenüber in den Hintergrund der Darstellung.

Nicht unerwähnt bleiben darf, dass Kaiser sich augenfällig deutlich sowohl dem weltlichen als auch dem kirchlichen Recht (beispielsweise S. 22, 159) widmet sowie deren allfällige Zusammenhänge erklärt (was nicht heisst, dass er diese auch befürwortet und nicht kritisiert [vgl. S. 22]) und auch Streitigkeiten wiedergibt (vgl. S. 495–497, 514 f.). Die Darstellung zeugt von einem geschärften Bewusstsein für die historische Bedeutung dieser beiden Rechte und ihrem Zusammenspiel. Es bleibt nicht bei einer allein säkularen Sicht,<sup>17</sup> sondern es herrscht eine betont dualistisch weltlich-kirchliche (S. 153: «kirchliche und bürgerliche») Sicht.

Übrigens prägt ein germanistischer<sup>18</sup> (und nicht romanistischer) Einschlag die Darstellung (vgl. S. 19: «denn der Deutsche behielt sein Volksrecht bei und war stolz darauf»). Das (konkurrierende) römische Recht wird nur erwähnt, nicht aber weiter ausgeführt (S. 15: «römisches Recht und Gerichtsverfahren kam auf»; S. 23: «Das römische Recht und Gerichtsverfahren dauerte fort»); ebenso wird Friedrich Carl von Savigny als die damalige romanistische Leitfigur<sup>19</sup> nur, aber immerhin einmal genannt (S. 29). Die eigentliche rechtsgeschichtliche Darstellung setzt denn auch erst mit den – bezeichnenderweise – germanischen Stammesrechten und deren «Ständen» bzw. deren Personenrecht ein.

Und dies ist eine Besonderheit in Kaisers Darstellung: Auffällig eingehend wendet sie sich jeweils dem Personenrecht zu (zum Beispiel S. 224 f.). Die verschiedenen «Stände» als rechtliche Personenklassen (S. 222: «rechtliche Anerkennung und Stellung») werden ausführlich dargelegt, die Rechtsfähigkeit Einzelner oder Mehrerer als Gemeinschaft wird des Öfteren thematisiert. Auch das Erbrecht (vgl. S. 225, 374 f.), bei dem es um die Rechtsnachfolge unter Personen und die Rechtsweitergabe auf diesem Wege geht, gerät bei der Darstellung wiederholt ins Blick-

---

17 Vgl. Langewiesche, S. 49.

18 Allerdings ist der von Kaiser mehrfach genannte «Eichhorn» (zum Beispiel S. 34, 84, 104) nicht der berühmte germanistische Rechtshistoriker Karl Friedrich Eichhorn (1781–1854), sondern Ambrosius Eichhorn (1758–1820) mit seiner (lateinischen) Geschichte des Bistums Chur (siehe Brunhart, Apparat, S. 544).

19 Hofer, Rn. 304.

feld. Dies alles rührt von Kaisers Leitvorstellung der Freiheit her (siehe dazu unten IV./B.); sie führt dazu, dass er seine Quellen stets daraufhin befragt, inwiefern konkret auch eine rechtlich gesicherte personenrechtliche, erbrechtliche usw. Freiheiten bestanden.

#### D. Darstellungsweise

Das hervorstechendste Merkmal von Kaisers Darstellung ist, dass sie besonders quellennah bleibt. Quellen, insbesondere Urkunden über Rechtsgeschäfte oder Gerichtsakten, erlauben laut Kaiser in der Darstellung einen direkten Blick in vergangene Zustände. Er nennt es: «was uns in den sittlichen und rechtlichen Zustand damaliger Zeit einen Blick thun läßt» (S. 362). Bereits im Vorwort erklärt er zudem, er wolle «die Urkunden und Dokumente [...] selber reden lassen» (S. 3). Ausführliche Zitate (beispielsweise S. 246, 393 f.) oder längere Paraphrasierungen verwundern daher nicht, sondern sind eine gezielte Bereicherung und Belebung der Darstellung. Ein Beispiel ist der Fall von Hrothelms Grundstücksstreit, der nachgezeichnet wird:

«Im Jahr 807 saß er [Graf Humfried, E. S.] zu Gericht an offener Wallstatt; der Ort hieß ad Campos. Vor das Gericht trat Hrothelm, ein freier Mann, mit der Klage: «Es sei ihm ein Mansus (d. i. ein beträchtliches Stück Land), den er von seiner Frau ererbte, wider Recht entrissen worden.» Zum Beweis seiner Behauptung stellte er Zeugen. Graf Humfried forderte diese bei ihrem Eide auf, dasjenige, was ihnen in dieser Sache bekannt sei, vor Gericht darzulegen. Als dies geschehen, wurde in Betreff der Marken des fraglichen Mansus der Augenschein eingenommen. Hierauf fragte Graf Humfried die Schöffen oder Urtheilspreeher, was ihnen in dieser Sache Recht dünke. Sie sprachen den Mansus innerhalb der durch den Augenschein und das Zeugniß beeidigter Männer bestimmten Marken dem Hrothelm zu ewigem, wahren Eigenthum zu und Graf Humfried stellte die Gerichtsurkunde darüber aus. Schöffen sind in derselben sechs mit Namen aufgeführt, Zeugen fünfzehn. Außerdem waren viele freie und edle Männer anwesend.» (S. 36)

Die betreffende<sup>20</sup>, in Vulgärlatein geschriebene Urkunde ist heute im online zugänglichen Teil des Liechtensteiner Urkundenbuchs (LUB) ediert,<sup>21</sup> dort jedoch nicht übersetzt. Im Vergleich zu ihr zeigt sich, dass Kaisers Darstellung nahe am (von ihm übersetzten) Wortlaut der Quelle bleibt und ihn geringfügig auf das Wesentliche strafft, wobei er insbesondere floskelhafte Wendung weglässt und den Verfahrensablauf fokussiert. Für alle, die des Lateins nicht kundig sind oder in der Flut der Urkunden des LUB nicht fündig werden, bietet die Hrothelm-Passage in Kaisers Darstellung ein komprimiertes, verlässliches und konkret-einprägsames Beispiel für ein damaliges Gerichtsverfahren.

Rechtsdogmatische Ausführungen fehlen in Kaisers Darstellung weitgehend und es hat mit der Nennung eines massgeblichen Erlasses jeweils sein Bewenden (zum Beispiel S. 20: «gab Theoderich ein Gesezbuch heraus [...]; es betraf aber vorzüglich das peinliche Recht»). Juristisch am tiefeschürfundsten sind Fallschilderungen, Aktenwiedergaben oder dargelegte Verfahrensabläufe. Dies erklärt sich aus dem adressierten Publikum des Werkes, welches eine interessierte allgemeine Öffentlichkeit war, kein Fachpublikum von juristischen Gelehrten. Daher sucht man auch eine ausdrückliche und ausführliche Auseinandersetzung mit zeitgenössischer spezifisch rechtswissenschaftlicher Literatur in Kaisers Darstellung vergebens.

Sprachlich schreibt Kaiser eine flüssige, gut lesbare Prosa. Oft gliedert und strukturiert er seinen Text zur Orientierung mit Nummerierungen (beispielsweise S. 441) und fügt häufig Aufzählungen ein. Dass er nicht alles thematisieren kann und gewisse Aussparungen machen muss, versteht sich und gesteht er auch zuweilen selbst ein. Man gewinnt aus der Darstellung den Eindruck, dass Kaiser Wert auf Vollständigkeit dessen legt, was er erklärt; was er thematisiert, leuchtet er möglichst auch bis in die Einzelheiten hinein mit allen Facetten aus. Ein Beispiel hierfür bietet eine Aufzählung sachlicher Zuständigkeit des kirchlichen «Sendgerichts» im Frühmittelalter, die Kaiser selbst wiederum (aus unbekannter Quelle) zitiert:

---

20 Nachweis bei Brunhart, *Apparat*, S. 39 bei Anmerkung 167: LUB I/2, Nr. 2.

21 Siehe LUB I, Bd. 2, Nr. 2., zitiert nach: [www.e-archiv.li/D47362](http://www.e-archiv.li/D47362), abgerufen am 4.7.2022.

«Folgendes sind die Gegenstände, über welche bei diesem Gericht die Untersuchung waltete: <der katholische Glaube, ob alle treu an demselben halten; die Satzung der Kirche, ob jemand die Freiheit der Pfarrkirche antaste, die Güter derselben wider Recht sich zu-eigne, ob alle die Befolgung der Kirchenverordnungen beschworen haben; Meineid und falsches Zeugniß, alle Arten Unzucht und Ehebruch; Kindsmord; geheime Eheversprechungen und verbotene Ehen; Kinderaussetzung; Preisgebung und Hülfloslassung von Kranken und Sterbenden; verborgener Aussatz; Maaß und Gewicht; Sicherheit der Landstraßen und des Pfarrwegs; die Allmenden und ihre Benutzung; die schlechten Zehentgeber; die Nichtbeobachtung der Fasten; die Entheiligung des Sonntags und der gebotenen Feiertage; der Wucher und die Wucherer; Kirchendiebstahl oder Diebstahl kirchlicher Gegenstände; die Gebannten; die Vernachlässigung des Gottesdienst; die Behinderung der Testamente.> Solche Dinge behandelte das geistliche Sendgericht.» (S. 159 f.)

Wer aufmerksam liest und diese Aufzählung nicht einfach übergeht, gewinnt daraus eine äusserst detailreiche, auch aus heutiger Sicht zutreffende<sup>22</sup> Erklärung der möglichen Zuständigkeit damaliger kirchlicher (die weltliche ernstlich konkurrenzierender) Gerichtsbarkeit.

Die einzelnen grossen rechtsgeschichtlichen Passagen fallen in Kaisers Darstellung im Vergleich zueinander ganz verschieden aus: Mal sind sie vorwiegend paraphrasierend-erzählend, mal in Langzitaten vor allem Quellen referierend, mal etliche Fälle oder Urkunden aufzählend als Sammlung (zum Beispiel S. 227–232 mit Paraphrasierung von 32 rechtsgeschäftlichen Urkunden). Diese Darstellungswechsel ermöglichen, die für das jeweils vorliegende Quellenmaterial geeignete Darstellungsweise umzusetzen.

Natürlich ist die allgemeine, aber auch besonders die rechtsgeschichtliche Darstellungsweise geprägt zeitlich von einer strikten Chronologie. Spezifisch rechtsgeschichtlich ist sie ferner räumlich geprägt von etlichen sich überlagernden Rechtsräumen. Die Grafschaft Vaduz und die Herrschaft Schellenberg verselbstständigen sich erst allmählich

---

22 Vgl. beispielsweise Hofer, Rn. 137.

(vgl. S. 221, 223) und aus ihnen bildet sich erst verhältnismässig spät in der Darstellung das laut Titel eigentlich behandelte «Fürstenthum Liechtenstein» (S. 153: «das eigene Heimatland») heraus (resümierend S. 558). Zuvor ist es eine bloss e Region (S. 153: «der Schauplatz der Thaten und Verhältnisse») mit unterschiedlichen räumlichen (im weitesten Sinne verstanden) rechtlichen Zugehörigkeiten, Zuordnungen und Bezügen (zum Beispiel: dual kirchlich-weltlich; hierarchisch lehensrechtlich; lokal, regional). Diese Rechtsräume in ihren Verschachtelungen möglichst einleuchtend und abgegrenzt darzustellen, bemüht sich Kaiser sichtlich. Die Raumanalyse schlägt sich in der Darstellung bei ihm damit mindestens ebenso gewichtig nieder wie die Chronologie.

#### IV. Kaisers rechtshistorische Vorstellungen

Kaisers Darstellung lässt erkennen, dass sie häufig mit der Gegenüberstellung von Gegensätzlichem arbeitet. Neben ein (positives) X tritt, nicht zwingend unmittelbar, sondern auch nur mittelbar, ein (negatives) -X, aus deren Gegenüberstellung dann eine Schlussfolgerung gezogen (oder diese zu ziehen der Leserschaft überlassen) wird. Diese Methode<sup>23</sup> prägt Kaisers Darstellung durchweg. Dahinter steckt eine ebenso dichotome, also zweigeteilte Vorstellungswelt Kaisers, namentlich mit Blick auf die Rechtsgeschichte. Will man Kaisers rechtshistorische Vorstellungen analysieren, bedarf es deshalb der Betrachtung beider, weil komplementärer Seiten, also nicht nur der positiven, sondern auch der negativen, um das Ganze zu erfassen. Denn, so heisst es bei Kaiser einmal, «das kann nur der ermes sen, welcher das Gegenthe il erfahren» (S. 455). Das Negative schärft die Konturen des Positiven und verleiht ihm kontrastive Klarheit. In diesem Sinne werden im Folgenden nicht nur die positiven, sondern auch die negativen Vorstellungen begrifflich weiter präzisiert und konkretisiert. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit, sehr wohl aber mit Anspruch auf Beispielhaftigkeit werden diese aus den verstreut-

---

23 Press, S. 58 («ein wichtiges Stilmittel»: «Kaiser beleuchtet so durch Schilderung der Alternativen das Gewordene kritisch, eine Methode, die das ganze Buch durchzieht.»), 59, 64 («Methode des indirekten Vergleichs»).



ten rechtsgeschichtlichen Passagen gesammelt, begrifflich gruppiert und am Ende zu einer Leitvorstellung vereint.

#### A. Die (auch) rechtshistorische Schlüsselstelle

Am Ende der «Geschichte des Fürstenthums Liechtenstein» (S. 558 f.) findet sich die in der wissenschaftlichen Literatur dazu häufig<sup>24</sup> zitierte geschichtsphilosophische Schlüsselstelle für das Werk. Auch aus juristischer bzw. rechtshistorischer Sicht handelt es sich dabei um die Schlüsselstelle für das gesamte Werk, mit deren Hilfe zu den prägenden rechtshistorischen Vorstellungen desselben vorgedrungen werden kann. Die Stelle lautet in ihrem ersten Teil:

«Drei Dinge scheinen vor allem als wesentliche Grundlagen eines christlich civilisierten Gemeinwesen der Betrachtung und Berücksichtigung werth: die Heiligkeit der *Familie* als Grundlage aller Erziehung und wahrhaft menschlichen Entwicklung, die Heiligkeit des Besitzes (*Eigentums*) als Bedingung zu aller Fortbildung und Kultur und endlich die Anerkennung, daß der *Mensch* ein Ebenbild Gottes ist, mithin eine Selbstbestimmung, einen Selbstzweck hat, den er nur in der *Gesellschaft* erreicht, und daß er nie ein Mittel oder Werkzeug anderer Menschen sein und jene ihn nicht zu einem solchen machen kann.» (S. 558 f., Hervorhebungen E. S.)

Kaiser gesteht hier seinen Werte-Standpunkt offen ein und bezeichnet ihn als denjenigen «eines christlich civilisirten Gemeinwesens», von welchem er ausgeht und auf welches er in seiner Vorstellungswelt hin denkt. Daraus erklären sich seine religiös-metaphysischen Begrifflichkeiten, die die Darstellung durchziehen und sich aus heutiger Sicht vorwiegend christlich-katholisch anmuten; allein in der vorliegenden Passage beispielsweise spricht er von «Gott» und zwei Mal von «Heiligkeit» (sogleich werden die Ewigkeit und die Wahrheit noch hinzukommen). Das von Kaiser ins Auge gefasste christlich-zivilisierte Gemeinwesen ruht in seiner Vorstellung, wie er es selbst genauer aufschlüsselt, auf den

---

24 Zum Beispiel: Brunhart, *Persönlichkeit*, S. 122, 190; Langewiesche, S. 49.

Grundfesten einer *Trias von Familie, Eigentum sowie Mensch/ Gesellschaft* (inklusive dessen/ deren «Selbstbestimmung»). Ihnen wendet sich Kaiser infolgedessen in seiner Darstellung jeweils zu. Entscheidend für die rechtshistorische Vorstellungswelt ist dabei, welche Bedeutung Kaiser dem Recht (er bezeichnet es konkret als «Gesetze») in diesem Zusammenhang zuerkennt. Die Schlüsselstelle lautet weiter:

«Die *Gesetze*, wonach eine Familie rechtlich gegründet, Besiz und Eigentum u.s.w. rechtlich regulirt werden, sind veränderlicher Natur, jene Grundlagen aber oder Ideen sind unveränderlicher, ewiger Natur: alle *Gesetze*, wenn sie wahr sind, sind Ausdrücke der Anerkennung jener Grundlagen, und das wahre konservative Prinzip würde auf dem Fortbau, auf der Erhaltung jener Grundlagen, nicht auf demjenigen von schadhaft gewordenen Institutionen, von alten Vorrechten und Vorurtheilen u.s.w. beruhen. [...]»<sup>25</sup>»  
(S. 559, Hervorhebung E. S.)

Das *Recht* in seiner wandelbaren Ausgestaltung wird zum qualitativen Gradmesser: Je mehr es die Ideen – in anderer Reihung – Mensch/ Gesellschaft, Familie sowie Eigentum zur Geltung bringt, gewährleistet und schützt, desto «wahrer», fortschrittlicher ist die Ordnung des Gemeinwesens. An diesen drei grundlegenden Aspekten misst und beurteilt Kaiser sozusagen als zeitlosem rechtspolitischem Programm jeweils die dargestellte Rechtsordnung: Ihre Anerkennung und Weiterentwicklung durch das Recht bedeutet Fortschritt (und wird von Kaiser begrüßt); ihre Leugnung und Verhinderung bewirkt Stagnation oder sogar Rückschritt (und wird von Kaiser missbilligt). Von daher gewinnt das Recht für die Darstellung seine Wichtigkeit, weil es ein untrügliches Zeichen dafür abgibt, wie fort- oder rückschrittlich ein Gemeinwesen jeweils ist. Indem er am Ende seines Werkes im Resümee die genannte Trias ausdrücklich festhält, leitet er rückwirkend die Leserschaft dazu an, das Werk auch in diesem Sinne (erneut) zu lesen und alles Zukünftige in virtueller Fortschreibung der Chronologie seines Werkes auch unter

---

25 Die Stelle endet mit den Worten: «Uebrigens ist es die Vorsehung, wie uns die Geschichte, diese große Prophetin, lehrt, welche, was sie selbst geschaffen, erhält, der Menschen Werk aber läßt sie durch Menschenhände zerstören und umbilden, wie sie es ihren Zwecken angemessen findet.»

denselben Aspekten zu beurteilen. Aber warum konzentriert er sich genau auf diese drei Aspekte? Was bezeichnen sie in seiner Vorstellung, wenn man sie weiter ausdeutet?

## 1. Mensch/ Gesellschaft

### a) Mensch: Einzelpersönlichkeiten

Den Ausgangspunkt für Kaisers Vorstellungen bildet der Mensch als Einzelwesen und Person, als «ein Ebenbild Gottes» (S. 559; S. 560: «Die Göttlichkeit seiner [des Menschen] Natur»). Das Individuum ist das Atom eines Rechtssubjekts, aus dem sich alles Weitere zusammenfügt oder zu dem alles, rechtlich betrachtet, irgendwie in einem Bezug stehen bzw. in ein Verhältnis gesetzt werden muss. Das wahre Recht hat laut Kaiser die Aufgabe, den Menschen als freie Person anzuerkennen, sodass er willensfrei entscheiden und selbstverantwortlich handeln kann (S. 559: «Selbstbestimmung»), wie es in seiner gottesebenbildlichen Natur vorgeprägt ist (S. 559: «Selbstzweck»). Negativ formuliert, muss das Recht alle Eingriffe abwehren und Schranken niederreißen, die den Menschen zu einem blossen Ding degradieren und ihn unter Eliminierung seines freien Willens und Entscheidens vergegenständlichen (S. 559: «nie ein Mittel oder Werkzeug»). Der Mensch geht also dem Recht voraus, nicht vice versa, und dieses ist um seinetwillen und um seiner Freiheit willen geschaffen.

Mit der Idee des Menschen als Individuum hängt bei Kaiser auch die Vorstellung zusammen, dass in der Ereignisgeschichte es einzelne exponierte Persönlichkeiten sind, die handeln und dadurch den Lauf der Geschichte massgeblich bestimmen (S. 544: «wenn Männer an der Spitze standen»). Als Exponent handelt zwar der Einzelne, doch er tut es für eine Gruppe, die er repräsentiert. Daher widerspricht es der genannten Vorstellung auch nicht, wenn Kaiser gegen Ende des Werkes zustimmend einen Ausspruch von Landammann Dominik Burtscher aus dem Jahr 1786 zitiert, der lautet: «Der Einzelne vermöge wenig, aber wenn alle nach dem gleichen Ziele streben, seien sie stark» (S. 544). In der Folge aber treten bei Kaiser die Repräsentierten in der Vorstellung und in der Darstellung auch ganz hinter dem sie repräsentierenden primus inter pares zurück, auf den sich sein Fokus richtet. Solche Ausblendungen führen zu gewissen mengenmässigen Verzerrungen. Zum Beispiel steht bei der Gerichtsbarkeit der vorsitzende Landammann und dessen Handeln und Sprechen derart im Zentrum (S. 392–398), dass darob die Vielzahl

der anderen beteiligten Personen (wie die Urteiler) oder jene des sogenannten Umstandes (die Zuschauenden) ausser Betracht fallen. Das widerspricht an sich Kaisers steter Betonung der «Landschaft», also der Bevölkerung, und zwar insofern, als gerade die Urteiler und Zuschauenden eben diese am ehesten ausmachen. Aber sie bleiben bei Kaiser gesichtslos, weil er sie als Kollektiv in der Darstellung kaum dramatisch einbauen und in seiner Vorstellung methodisch im Gegensatz zu Einzelpersonlichkeiten weniger gut erfassen kann.

Und mehr noch: Hinter den genannten handelnden Personen und hinter den gesichtslosen repräsentierten Gruppen wiederum eröffnet sich ein immenses Dunkelfeld einer überhaupt nicht thematisierten Vielzahl von Menschen, die rechtlich nicht als (freie, rechtsfähige, politisch berechnete) Vollbürger galten. Über sie geht Kaisers Darstellung völlig unkritisch hinweg, weil er ihnen gegenüber auch in seiner Vorstellung keine besondere Sensibilität hegt. Das geht noch an, soweit es sich rechts-historisch verbürgertmassen und unbestreitbar um Unfreie und personenrechtlich Minderberechnete (Leibeigene, Gewaltunterwerfene, Randständige) handelte, obwohl man von Kaiser aufgrund seines erklärten Menschenbildes eines gottesebenbildlichen, selbstbestimmt-freien Menschen eine moderne Kritik hieran erwarten würde. Aber auch in seiner Vorstellung einer Kontinuität früherer Freiheiten der Bevölkerung und deren Transposition in seine Gegenwart spricht Kaiser bedenkenlos und undifferenziert vom gleichen «Volk», damals wie gegenwärtig. Die mengenmässige Verzerrung daran ist: Das «Volk» in dieser seiner Vorstellung meint eben mitnichten die gesamte Bevölkerung, also alle Menschen als freie und gleiche, sondern lediglich die (geringe) Auswahl der völlig freien und nur untereinander gleichen Vollbürger. Hierin widerspricht er sich bzw. seinem postulierten Menschenbild selbst, weil er mithin von des Menschen Freiheit ohne dessen Gleichheit ausgeht, die jedem Menschen qua Menschsein zukommen muss. Das veranlasst Volker Press zur kritischen, zutreffenden Bemerkung: «[...] das liechtensteinische Volk ist also für ihn [Peter Kaiser, E. S.] ein Volk der Hausväter und Eigentümer. Ganz offensichtlich, dass Knechte, Gesellen und Tagelöhner, von den Frauen ganz zu schweigen, nicht dazu gehören, [...]»<sup>26</sup>

---

26 Press, S. 63.

Vielleicht das prominenteste Beispiel einer exponierten Persönlichkeit liefert die Darstellung des Handelns von Landammann Basil Hopp. Dieser tritt mehrfach an entscheidender Stelle auf, zum Beispiel als Vorsitzender bei der Versammlung der Gemeinden Vaduz und Schaan zur Beratung des Vorgehens gegen die Herrschaft (S. 445) oder als Alt-Landammann als Sprecher der Bevölkerung anlässlich der Huldigung an die Fürsten von Liechtenstein (S. 470 f.). Zum Gegenspieler, der unter anderem eben diesem Basil Hopp entgegentritt (S. 490), wird «Stephan Christoph Harprecht, fürstlicher Hofrath und Kassadirektor» (S. 488), der in der Darstellung die fürstlich-absolutistische Herrschaft repräsentiert und verkörpert (S. 488 ff., 494, 499 f., vgl. 501 f., siehe auch 547) und auf die Reden Hopps Gegenreden erwidert.

Dahinter steht, wie Kaiser auch ausdrücklich festhält, die folgende Vorstellung: «Einsichtsvolle und standhafte Männer verfochten die hergebrachten Rechte» (S. 473), woraufhin Kaiser unter anderem den Basil Hopp namentlich aufzählt. Wir ergänzen aus seiner Sicht und in seinem Jargon den von ihm ausgesparten, aber in der Darstellung ebenso zum Ausdruck kommenden Gegenpart etwa, wie folgt: Und ebenso suchten einseitige und hartnäckige Männer diese Rechte immer wieder zu beschränken. Die Zuspitzung in der Darstellungsweise auf solche exponierte Persönlichkeiten dient der von Kaiser geforderten Lebendigkeit und Anschaulichkeit. Es verleiht den jeweiligen Anliegen ein Antlitz, diese werden geradezu personifiziert und dramatisiert. Hopp steht für Freiheit und Rechte, Harprecht steht für Unterdrückung und Bevormundung. Aber die Gefahr hierbei ist, dass die Persönlichkeiten infolge dieser Vorstellung allzu eindimensional dargestellt werden, sie werden in ihrem Handeln und Denken zu stilisierten historischen Figuren gemacht, die als gänzlich gut oder gänzlich böse entweder insgesamt glorifiziert oder insgesamt verurteilt werden. Ihr Handeln wird isoliert gesehen und simplifiziert. Und historische Abläufe tendieren in solcher Darstellung infolgedessen auch dazu, ex post stark monokausal dem Handeln dieser oder jener Figur als Ursache zugeschrieben und allein dadurch erklärt zu werden, während anderes dabei ausser Betracht bleibt. Diesen Hang bei der Darstellung Kaisers gilt es zu bedenken und ihm mit Vorsicht begegnen, wo immer in der Darstellung einzelne Persönlichkeiten entscheidend handelnd auftreten.

b) Gesellschaft: Volk, Rechtsordnung, Wohlfahrt

Den Begriff der «Gesellschaft» (S. 559) nennt Kaiser zwar nur beiläufig im Zusammenhang mit seinen Ausführungen zum Menschen bzw. Individuum, wobei «Gesellschaft» das übergeordnete staatliche (bei Kaiser hinzielend auf das menschheitliche) Ganze meint. Dennoch ist es gerade der Gesellschaftsbegriff, der sich am weitesten in rechtshistorisch relevante Folgevorstellungen für Kaiser auffächern lässt.

Aus der Gesellschaft geht der für Kaiser durchweg prägende<sup>27</sup> Begriff «Volk» (S. 451, 473) hervor. Die Gesellschaft wird für ihn zum Volk, namentlich wenn sie ein Streben nach Freiheit (und Selbstbestimmung) gegenüber der Herrschaft entwickelt (S. 238: «Freiheitssinn des Landmannes mächtig erwacht», vgl. S. 268); wenn sich eine Gleichheit unter den Bürgern<sup>28</sup> einstellt (S. 157: «freier Bürgersinn», S. 222: «ohne Unterschied des Standes», S. 268: «Seinesgleichen»); wenn – für Liechtenstein bis heute mit Peter Kaiser assoziiert<sup>29</sup> – ein zusammenführendes «Nationalgefühl, welches allein zu großen Dingen führt» (S. 512), eine nationale Identität in der Selbstwahrnehmung erwacht. Und schliesslich, wenn eine rechtliche Ordnung entsteht, die diesem Volk und seinen einzelnen Gliedern grundlegende Rechte («Eigentum» – dazu sogleich unten IV./A./3.) zuerkennt und gewährleistet, wodurch sie auch den Frieden (S. 369: «nicht [...] Waffen [...], sondern [...] Recht») sichert.

Das Gegenbild dazu in Kaisers Worten bzw. Vorstellungen lautet: «Erniedrigung und Unterjochung» (S. 455), «Gewaltthätigkeit der Großen» (S. 93), «Zwingherrschaft» (S. 244), «Aufruhr und Gewalt» (S. 473). Kaiser spitzt den Gegensatz zu in einem einzelnen Satz: «Nicht dadurch, daß man ein Volk, es sei klein oder groß, erniedrigt, ihm jedes Recht absprechen und entreißen will, erzieht man es, pflanzt ihm Liebe zur Ordnung, zum Recht und menschliches Gefühl und Wesen ein» (S. 500). Nein, dies geschieht seiner Vorstellung nach vielmehr durch das Ge-

---

27 Vogt, «Peter Kaiser» in: eHLFL: «Im Zentrum des von Kaisers politischen Ansichten geprägten Buchs steht das ›Volk‹ als handelndes Subjekt der Geschichte, auch in seinen Auseinandersetzungen mit den Landesherren und Fürsten.»; ebenso Press, S. 57 f., 62 f.

28 Kritisch dazu oben IV./A./1./a).

29 So stellt Vogt, «Peter Kaiser» in: eHLFL, fest: «Kaiser hat eine unbestreitbare Bedeutung [...] als ›Entdecker‹ einer nicht allein im Fürsten, sondern auch im Volk begründeten ›nationalstaatlichen‹ Identität Liechtensteins.»

genteil: durch Freiheit (statt Erniedrigung) und durch Rechtgewährung sowie «Eigenthum». Die Vorstellung der Notwendigkeit einer gerechten, «wahren» *Rechtsordnung* (S. 203: «Recht und Ordnung», S. 500: «Ordnung und Gesetze») folgt für Kaiser demnach ebenfalls aus dem Begriff der Gesellschaft. Die Rechtsordnung muss «Rechte und Freiheiten» (S. 548, 549, vgl. 452) schützen, sie dient der «Sicherheit des Landes und ... Verwaltung der Gerechtigkeit» (S. 23). Wenn eine Rechtsordnung fehlt, herrschen «Verschwendung [...] Willkür und Gewaltthätigkeit» (S. 443), «Unruhe» (S. 203), «Gewalt» (S. 118) und «Ungerechtigkeit» (S. 40).

Wie dem Menschen eine göttliche, eigenverantwortliche Bestimmung zukommt (S. 559, 560), so verfolgt auch die Gesellschaft in Kaisers Augen ein «gemeinsames, höheres Interesse» (S. 560) der Menschheit. Ihre «*Wohlfahrt*» (S. 544) muss deshalb nach seiner Vorstellung alles Handeln als Zielsetzung leiten, sowohl als öffentliches Eigeninteresse der Bevölkerung und ihrer Exponenten (wie der Landammänner) als auch der Herrschaft oder verwaltenden Obrigkeit. Dafür findet er in der Geschichte durchaus Vorbilder: «[D]ie sulzische Herrschaft hatte gerecht gewaltet, die Wohlfahrt befördert und der Leute sich stets mit Nachdruck angenommen» (S. 390). Es gibt aber auch Gegenbeispiele: Die hiesigen Landschaften erwogen einst einen kreditgestützten Loskauf von der ungerechten (verschuldeten) Hohenemser Herrschaft, um «sich gänzlich frei [zu] machen» (S. 465). Es kam nicht dazu. Ein Landammann jedoch, weil er die Wohlfahrt der Bevölkerung – unklar bleibt, ob aus niederen Motiven – ausser Acht liess, trat besonders gegen einen solchen Loskauf ein. Das Volk hat «dem Landammann, welcher die meisten Einwendungen gegen den Loskauf der Landschaft machte und sich demselben widersetzte, solches Benehmen nicht vergessen, und als er längst im Grabe ruhte, ging die Sage, wie er als Gespenst die Landschaft auf- und ab reiten müßte, zur Strafe, daß er der Wohlfahrt derselben sich widersetzt» (S. 465). Die Gegensätze zur Volkswohlfahrt sind bei Kaiser somit «Selbstsucht oder Gleichgültigkeit» (S. 560), «Volksbevormundung» (S. 546, vgl. 560) oder obrigkeitlicher «Beamtenmechanismus» (S. 546).

## 2. Familie: Tradition und Werte

Nach dem Individuum ist für Kaiser die Familie der kleinstteilige Personenverband von Individuen. Kaiser erachtet die Familie als entscheidend für die elterlich ausgeübte «Erziehung» und «wahrhaft menschlich[e]

Entwicklung» (S. 558) des Individuums. Die Familie wird zum Ort, wo Werte vermittelt werden und Tradition bewahrt wird über die Generationen hinweg. Das Recht soll ermöglichen, dass die Familie innerhalb ihres Freiraums diesen ihren Obliegenheiten ungestört nachkommen kann und sie dabei unterstützen. Kaisers Vorstellung der Familie als dem wesentlichen Personenverband, in dem die Erziehung des Einzelnen vor sich geht und aus dem sich eine Gesellschaft (bzw. letztlich «das Volk») zusammensetzt, entspringt dem Christentum (S. 558: «christlich»). Kaisers «christliche» Position mutet uns heute, auch wenn er selbst diese begriffliche Engführung vermeidet, als eine wesentlich römisch-katholische an; dies belegt ein kurzer Vergleich mit dem heutigen (wenngleich modernen, dafür systematisch-übersichtlichen) Katechismus der Katholischen Kirche (KKK) von 1997. Für Kaiser ist die Familie heilig (S. 558) bzw. gottgegeben (KKK 2203) und eine naturrechtliche bzw. natürliche (KKK 2207) Erscheinung. «Die Familie ist die Urzelle des gesellschaftlichen Lebens» (so KKK 2207), aus der sich auch bei Kaiser alle weiteren menschlichen Gemeinschaften zusammensetzen. Auch der moderne Katechismus (KKK 2211) verweist übrigens im Zusammenhang mit der Familie, wie damals Kaiser, auf das «Privateigentum» sowie diverse «Freiheiten», wie jene der Familiengründung oder des Glaubensbekenntnisses.

Kaisers Vorstellung geht dahin, dass die Familie der Hort der (zuerst lokalen und sodann nationalen) generationenübergreifenden Tradition ist, und zwar – wie Volker Press<sup>30</sup> und Dieter Langewiesche<sup>31</sup> für Kaiser festgestellt haben – parallel zur adeligen dynastischen Familie. Weil Kaiser zur adeligen Herrschaft den Kontrapunkt der Bevölkerung (aktiv «das Volk» statt passiv «die Untertanen») setzen will, schmuggelt er gewissermassen die Familie in die Darstellung ein als Zwischeneinheit zwischen dem Einzelmenschen und der Gesellschaft, die er demgegenüber merkwürdigerweise beide gemeinsam als ein einziges Element behandelt und die Familie davon trennt. Der Aspekt der Familie mutet daher den anderen gegenüber ein wenig systemfremd und redundant an und, in Anwendung des Ockham'schen Rasiermessers, könnte man es ohne Einbusse bei Mensch/Gesellschaft und Eigentum belassen. Das tut Kaiser aber nicht. Er will zeigen, dass der (Erb-)Adel dem gemeinen

---

30 Siehe Press, S. 59 f.

31 Siehe Langewiesche, S. 50.



Volk damit nichts voraushat, dass er per se auf Generationen bzw. Generationenwechsel hin ausgelegt ist. Das Volk hat ebenso dynastisch seine prominenten Familien, insbesondere jene, aus denen sich wiederholt Landammänner rekrutieren, die Kaiser dem dynastischen Adel (wenngleich vorsichtig und andeutungsweise<sup>32</sup>) parallelisiert.

Die Familie wird für ihn so zur überzeitlichen Projektionsfläche von Tradition und Werten, insbesondere im Kampf um Rechte gegenüber der Herrschaft sowie die Verteidigung der daraus erlangten Rechte und Freiheit. Die «Aufrechterhaltung der Familie und ihres Eigentums» (S. 225) dient demnach einer Kontinuität und Stabilität an Werten und Rechten. Kaiser erklärt so für das spätmittelalterliche Gebiet Liechtensteins, «daß sich in dem kleinen Lande Jahrhunderte hindurch die gleichen Familien bei Ehre und Ansehen erhielten und eines mäßigen Wohlstandes sich erfreuten» (S. 225). In Parallelität zum Fideikommiss des dynastischen Adels bzw. in Aufwertung des Untertans zum Bürger deutet Kaiser hier die Aufrechterhaltung eines Wohlstandes einzelner Familien über Generationen hinweg aufgrund von Tätigsein und Einsatz für die Gemeinschaft an.

So verwundert auch nicht mehr, dass Kaiser bei den Urkunden zu Urfehden, also erklärten Racheverzichten von privater Seite trotz erlittenen Unrechts, um 1500 mit Nennung der konkreten Personen (also Familienangehörigen!) samt ihrer Verfehlungen (S. 362 f.) «nur einige [...] und zwar solche, die ausgestorbene Geschlechter [also Familien!, E. S.] betreffen» (S. 362), präsentiert. Also mehr als dreihundert Jahre später, im Jahr 1847, verfährt er hier äusserst vorsichtig und sensibel, um sich – wie er in anderem Zusammenhang, hierzu aber treffend als Erklärung schreibt – nicht «gegen die Nachkommen verantworten» zu müssen (S. 452). Darin spiegelt sich Kaisers Familienvorstellung und dessen generationenübergreifende Bedeutung unverkennbar wider.

### 3. Eigentum: «Grund»-Recht

Die Menschheit bringt Religion und «Kultur» (S. 559; S. 22: «Freiheit und Kultur») hervor, wofür sie aber auf Eigentum (bzw. «Besit[z]» [S. 558]) angewiesen ist, um sie im Laufe der Zeit und auf Dauer rechtlich aner-

---

32 Vgl. Press, S. 59 mit beispielsweise S. 66 («in der typisch zurückgenommenen Sprache Kaisers»).

kanntermassen zu bewahren und auch weiterzugeben. Kultur und deren Bewahrung fusst für Kaiser demnach auf einem allgemeinen Eigentums-Recht. Dieses ist offen zu verstehen und im Laufe der Geschichte als wandelbar anzusehen; es geht jedenfalls weit über unser heutiges vorwiegend dogmatisches Verständnis von primär privatem (statt öffentlichem), individuellem (statt kollektivem) Eigentum hinaus. Eigentum bedeutet für Kaiser eine modellhafte (Einzel-)Berechtigung oder Berechtigungs-gesamtheit, die (oft aus Herkommen anerkanntermassen) in der jeweiligen Rechtsordnung mit Bezug auf einen Gegenstand Rechte und Pflichten gegenüber anderen Rechtssubjekten festlegt und anhand dessen sich insbesondere Eingriffe und deren (Un-)Zulässigkeit klar und allgemein verständlich veranschaulichen (sowie kritisieren) lassen. Die wahre Rechtsordnung, wie Kaiser sie sich vorstellt, sieht solches Eigentum unabdingbar vor und schützt es.

Seine Vorstellung des Eigentums, genauer gesagt eines so verstandenen modellhaften Eigentums-Rechts (S. 144: «Eigentum, Besiz und Recht»), bezieht Kaiser in erster Linie auf die Berechtigung am Grund und Boden. Er schreibt in einem historischen Zusammenhang: «Die Herren aber betrachteten sich als die wahren Eigenthümer alles Grundes und Bodens in ihrem Gebiete und aller nuzbaren Rechte, so daß die Masse des Volks kein wahres Eigentum hatte. Alle Freiheit und Macht, alle Kultur eines Volkes geht aber vom Eigentum aus und hat darin ihre Wurzel. Nur das freie Eigentum macht frei [...]» (S. 154). Ohne ein solches buchstäbliches, gesichertes «*Grund*»-*Recht* an der (Nutzung der) Scholle seitens des Einzelnen oder (bei Kaiser vielleicht rechtshistorisch stärker bezogen auf den Personenverband) der Familie samt familiärer Vererblichkeit desselben wird sich über die Zeit hinweg keine, wie er es nennt, «Kultur» etablieren. Dieses Eigentumsrecht in seiner Herausbildung und Sicherung steht für Kaiser, wie die zitierte Stelle zeigt, im Spannungsfeld zwischen Herrschaft und Bevölkerung. Eigentum macht frei; aber auch alle Macht geht vom Eigentum aus. Will die Herrschaft die Untertanen als ebensolche untertänig und rechtelos bzw. weitgehend unberechtigt halten, muss sie ihnen allem voran ein Eigentum im beschriebenen Sinne verwehren oder beschneiden. Umgekehrt muss eine Bevölkerung, um ein Volk in Kaisers Sinn zu werden, auf derartiges Eigentum als Basis für jede weitere Berechtigung (S. 455: «das Eigentum und die Ehre der Untergebenen», S. 363: «Ehre, Recht und Freiheit») gegenüber der Herrschaft drängen. Für Kaiser wird die Frage dieses Eigen-

tums somit zur Frage nach einer «rechtliche[n] und moralische[n] Ordnung in Bezug auf Besiz und Eigenthum» (S. 222), bei welcher es um die Wahrung eines geschützten Kernbereichs des Volkes gegenüber der Herrschaft geht, aus dem heraus sich sodann alle weiteren Rechte der Bevölkerung samt ihrer Freiheit entspinnen können.

Konkretisiert und veranschaulicht wird der Widerstreit um das so verstandene Eigentum vornehmlich an den Steuern und Abgaben, welche die Bevölkerung an die Herrschaft zu entrichten hat. Ganz besonders der «Schnitz» (vgl. S. 372 f., 382 und in der Folge viele Male mehr, beispielsweise S. 404, 456) als Steuer, aber auch der Wehrdienst oder Frondienste sind Beispiele, auf die Kaiser immer wieder eingeht. Nachdem diese einmal vom Stadium der Oktroyierung seitens der Herrschaft in jenes einer einvernehmlichen Vereinbarung und Festlegung zwischen Herrschaft und Bevölkerung mittels Vertrag, Bündnis oder dergleichen übergegangen sind (S. 238: «erworbenen Rechte und Freiheiten»), wird dem Volk nach Kaisers Vorstellung ein Eigentumsrecht zuerkannt. Dessen Verteidigung durch Abwehr von obrigkeitlichen Eingriffen, wie durch vereinbarungswidrige, einseitige Erhöhung des «Schnitzes» als «Lasten, die ihm [dem Volk, E. S.] wider Recht aufgebürdet» werden sollen (S. 451), wird in Kaisers Vorstellung zum rechtlich vorrangigen, weil rechtlich grundlegenden Anliegen der Bevölkerung (S. 222: «Beschützung der Rechte des Volkes»).

## B. In summa: Leitvorstellung der Freiheit(en)

Die vorstehenden Ausdeutungen der Schlüsselstelle mit ihrer Trias von Mensch/Gesellschaft, Familie sowie Eigentum zeigen, dass es die *Leitvorstellung der Freiheit* ist, die Kaiser mit diesen drei Begriffen genauer umschreibt, ohne dass sie hier aber namentlich genannt wäre. Sinngemäss geht es um sie. Alle Deutungen im Rahmen der rechtsgeschichtlichen Passagen des gesamten Werkes führen letztlich auf dem einen oder anderen Weg zu ihr hin. Zumindest im Begriff der «Selbstbestimmung» (S. 559) ist sie in der Schlüsselstelle angedeutet. Der von Kaiser mit Abstand am häufigsten gebrauchte Begriff im positiven Zusammenhang mit dem Recht ist denn auch jener der «Freiheit» (unter anderem S. 241, 244, 255, 268, 294, 330, 337, 351, 356, 417, 544, 546, 551, 555). Die herrschende Meinung, die in diesem Sinne Kaiser und sein historiografisches Werk

als «liberal» ansieht,<sup>33</sup> findet sich also aus rechtshistorischer Sicht vorliegend bestätigt.

Doch was bedeutet «Freiheit» hierbei? – Wahre Freiheit, so würde Kaiser wohl antworten, ist nur die *rechtlich gesicherte* Freiheit. Wenn es die Aufgabe des Rechts (bzw. der «Gesetze») ist, die besagte Trias zu gewährleisten und zu sichern, so dient das Recht damit letzten Endes der Gewährleistung und Sicherung der Freiheit. Modell und Prüfstein dafür gibt das «Eigentums»-Recht (oben IV./A./3.) ab, das Kaiser selbst als einen eigenen Aspekt zur freiheitlichen Trias zählt. Kaisers Vorstellung ist, dass sich unter all den verschiedenen Themenbereichen gerade am Recht jeweils am klarsten verdeutlicht, wie die leitende Idee der Freiheit zu einer bestimmten historischen Zeit wirkte: Je freiheitlicher das Recht, desto fortschrittlicher das Gemeinwesen. Das ist der Mehrwert, der sich aus der Darstellung des Rechts ablesen lässt, und wohl auch der Grund für dessen besondere Berücksichtigung durch Kaiser im Rahmen des Werkes.

Dabei gilt: Rechtlich gesicherte Freiheit besteht aus verschiedenen, einzelnen rechtlich gesicherten *Freiheiten*. Im Lichte einer so verstandenen vielfältigen Freiheit geht es Kaiser zunächst jeweils um die «*persönlich[e]* Freiheit» (S. 83) im weitesten Sinne. Es stellt sich für ihn die Frage, inwiefern und unter welchen Voraussetzungen das Recht einem Individuum vermögensrechtliche, politische usw. Freiheiten zuspricht und sicherstellt. Trotz seines ausgesprochen christlichen Menschenbildes stört es ihn hierbei anscheinend nicht, wenn entgegen der Gleichheit nicht sämtlichen Menschen die volle Freiheit zuerkannt und rechtlich gewährleistet wird, sondern nur einer Auswahl an Bürgern und es daneben auch Unfreie gibt (oben IV./A./1./a). Diesfalls wägt er auf der Waage der Freiheit und des Fortschritts allein die Vollberechtigten, die anderen Menschen lässt ausser Acht. Kaiser fragt sich sodann auch, inwiefern das Recht einem Personenverband oder einer Anstalt oder dergleichen Freiheiten zugesteht und sichert, wie bei der mittelalterlichen Stadt Feldkirch, welche «Freiheiten und [...] Blüthe» (S. 206) erlebte. Für Kaiser hängen «Würde, Kraft und Freiheit» (S. 543) nämlich zusammen. Und schliesslich wirft er die Frage auf, inwiefern der Gesellschaft/Bevölkerung insgesamt eine rechtlich gesicherte Freiheit zukommt, zum Beispiel als «*rätisch[e]* Freiheit» (S. 157) beim Volksstamm der Rätier, die spie-

---

33    Statt vieler Press, S. 59, 62.

gelbildlich dann auch zu einem freiheitlichen «Nationalgefühl» (S. 512) führen kann. Hier fließen die rechtlichen Freiheiten nahtlos in ein atmosphärisches Freiheitsgefühl im Grossen und Ganzen über. In der Beantwortung all dieser Fragen nach der Freiheit und ihren einzelnen rechtlich verbürgten Freiheiten finden auch die ausführlichen Passagen zum Personen- und Erbrecht in Kaisers Darstellung ihre Begründung und ihren tieferen Sinn.<sup>34</sup>

## V. Ergebnis: Würdigung des heutigen rechtshistorischen Werts von Kaisers Werk

### A. Nutzen und Gefahr der «biografischen Rampe»

Aus rechtshistorischer Sicht ist nichts dagegen einzuwenden, über die «biografische Rampe» in Peter Kaisers «Geschichte des Fürstentums Liechtenstein» hineinzuspringen. Das heisst, der Zugang, die Fragestellung oder die Kontextualisierung, die man mit diesem Werk vornimmt, darf sehr wohl ausgehen von der oder zurückführen auf die Biografie oder die Person Peter Kaisers. Nur darf es die rechtshistorische Untersuchung des Werkes an sich nicht von vornherein verzerren. Anders formuliert: Von einer biografischen Rampe aus in den Text zu springen, ist nicht versagt – nur muss man den Absprung auch wirklich entschlossen und strikt vollführen (zur *petitio principii* oben II.). Es braucht überdies ein Bewusstsein der Problematik des vielgesichtigen Peter Kaisers (oben II.) und einer entsprechenden Vorsicht gegenüber vorschnellen texttranszendenten Interpretationen. Zuerst soll das Werk an und für sich sprechen, also analysiert werden, danach darf es als ein Werk Peter Kaisers betrachtet, also dementsprechend interpretiert werden.

### B. Lesenswerte, eindrückliche, solide Darstellung

Die «Geschichte des Fürstentums Liechtenstein» bietet eine angenehme Lektüre-Prosa und ist in verschiedenerlei Hinsicht des Lesens wert:

---

34 Vgl. Press, S. 60.

Man stösst darin auf amüsante Passagen (S. 321: Belagerung von Burg Gutenberg; S. 520 f.: liechtensteinisches Militärkontingent), Anekdoten (S. 364: die Uhren Kaiser Karls V.<sup>35</sup>), lyrische Einsprengsel (S. 155 f.: ritterliche Sänger), grauenhafte Geschichten (S. 384: Tötung des Oheims) und etliche Sagen (S. 25: ein Toter als Zeuge; S. 183: Tötung des Zwingherrn; S. 237 f.: der Fluch des Müllers; S. 437 f.: die Brenner). Kaiser erfüllt sein Postulat der Anschaulichkeit vollauf, ja er unterhält seine Leserschaft richtiggehend. Aus rechtshistorischer Sicht sind diese Nebenschauplätze, beispielsweise zur liechtensteinischen Sagenwelt, keineswegs irrelevant oder unergiebig, bergen sie doch wichtige Hinweise auf kollektive Vorstellungen zu beispielweise Schuld und Sühne (wie der «geistende Landammann» [oben IV./A./1./b)]) oder Sitten und Moral hierzulande und fundieren so eine auch rechtsgeschichtliche Identität Liechtensteins.

Was die eigentlichen rechtsgeschichtlichen Passagen des Werkes angeht, sobald man sie einmal aufgefunden und vom Rest abgegrenzt hat (zum «rechtsgeschichtlichen Lektüreplan» oben III./B.), bürgt Kaisers Darstellungsweise (oben III./D.) mit seiner Quellennähe für Verlässlichkeit. Wie er die Rechtsgeschichte methodisch angeht und darstellt, ist auch aus heutiger Sicht grundsätzlich einwandfrei. Allerdings ist das, was er darstellt (und was er eben ausspart), nicht frei von rechtshistorischen Vorstellungen und Präferenzen, wie sie eine jede und ein jeder Forschende und Schreibende auf diesem Gebiet wohl hegt. Wenn die Darstellung demnach objektiv-neutral erscheint,<sup>36</sup> aber dennoch besonderen Vorstellungen unterliegt, läuft die/der gegenwärtige Lesende Gefahr, Kaisers Werk für bare Sekundärliteratur zu halten. In den rund 170 Jahren seit dem Erscheinen des Werkes ist es aber heutzutage in vielerlei Hinsicht schon selbst zur Quelle geworden, ohne dass es einen Ersatz für seinen wissenschaftlichen quellenbasierten Informationsgehalt gäbe. Eine Lösungsmöglichkeit, wie sie vorliegend vertreten wird, ist

---

35 Als Beispiel sei diese Anekdote vorliegend zitiert: «Kaiser Karl V, in dessen Reichen die Sonne nicht unterging, legte alle seine Kronen nieder und begab sich in ein entlegenes Kloster in Spanien, wo er geistlichen Uebungen lebte. Als Freund der Uhrmacherkunst, so erzählt man, war er bemüht, mehrere Uhren hinsichtlich der Zeitangabe in Uebereinstimmung zu bringen und als er es nicht vermochte, rief er aus: <Wie seltsam! und doch will man allen Menschen *einen* Glauben aufzwingen.>»

36 Press, S. 61.

es, Kaisers Werk als *Primärliteratur* zu verwenden. Das heisst: Es ist rechtshistorisch zulässig und sinnvoll, als alte wissenschaftliche Literatur darauf zurückzugreifen, doch bedarf es dabei eines Bewusstseins, welche rechtshistorischen Vorstellungen es prägen (und inwiefern diesen heute kritisch gegenübergetreten werden muss).

### C. Bewusstsein der vertretenen Vorstellungen zwecks kritischer Lektüre

Kaiser selbst drückt uns den Schlüssel in die Hand, um seine Zeitmaschinerie aufzuschliessen und einen Blick in das Räderwerk ihrer inneren Mechanik zu werfen: Rechtshistorisch muss man das Werk unter der Programmatik der (freiheitlichen) Trias Familie, Eigentum und Mensch/Gesellschaft lesen (siehe oben IV./A.). Die vorliegende Analyse bestätigt die herrschende Meinung eines freiheitsaffinen Peter Kaisers in Darstellung und Vorstellung konkret anhand von Textbelegen (oben IV./B.). Sie zeigt, dass aus der Trias weitere, insbesondere rechtshistorisch relevante Vorstellungen folgen, die bei der Lektüre und Verwendung des Textes in Anschlag (oder genauer gesagt: in Abzug) zu bringen sind: Stilisierung von Einzelpersönlichkeiten unter Ausblendung der breiten Masse von Menschen sowie Widersprüchlichkeiten zum postulierten Menschenbild (oben IV./A./1./a); Fokussierung auf das liechtensteinische Volk als geschichtliche Grösse (oben IV./A./1./b); Parteinahme für dasselbe unter dem Gesichtspunkt seiner Wohlfahrt (oben IV./A./1./b); Akzentuierung der (bürgerlichen) Familie als Gegengewicht zum dynastischen Adel (IV./A./2.).

Inwiefern unterscheiden sich Kaisers rechtshistorische von seinen allgemehnhistorischen Vorstellungen? Ist es überhaupt sinnvoll, zwischen ihnen zu unterscheiden? – Ja, denn das *Recht* hat in Kaisers Vorstellung im Rahmen der allgemeinen Geschichte eine eigene spezifische, und zwar *doppelte Funktion*. Zum einen ist es blosser Überbau der (laut Kaiser:) ewigen, heiligen Ideen von Freiheit bzw. Mensch/Gesellschaft, Familie und Eigentum; es wird zum Gradmesser der Fortschrittlichkeit einer Gesellschaft, je nachdem, wie es diese (im Sprachgebrauch Kaisers:) Wahrheiten anerkennt und weiterentwickelt oder eben leugnet und verhindert (oben IV./A. mit IV./B.). Zum anderen zählt das Recht aber, qua Idee des Eigentums als einer der drei Aspekte der Freiheit, selbst zu die-

sen ewigen Wahrheiten: Fehlt es am modellhaften und grundlegenden «Grund»-Recht eines Eigentums, kann sich keine vollkommene Freiheit eines Volkes etablieren, da es keine geschützten Rechtssphären gegen Eingriffe seitens Staat/Obrigkeit/Herrschaft geben kann und es an einer eigentlichen Rechtsordnung mithin fehlt (oben IV./A./3.).

Hinzu kommt, dass Kaisers rechtshistorische Vorstellungswelt – abgesehen von seinen markant christlich-religiösen Bezügen (IV./A.), die in der heutigen säkularisierten Welt unzeitgemäss anmuten – ansonsten unserer heutigen Auffassung von Recht, Gerechtigkeit und Ordnung sehr nahekommt. Genauer gesagt: Unsere heutigen diesbezüglichen Vorstellungen, insbesondere jene des Rechtsstaates, stammen aus dem späten 19. Jahrhundert und Kaisers Werk und Welt in der Mitte des 19. Jahrhunderts war insofern seiner Zeit rechtspolitisch voraus. So steht uns Kaisers rechtshistorisches Werk heute im Jahr 2022 näher, als es sein Erscheinungsjahr 1847 auf Anhieb vermuten lassen würde. Dafür ein paar Beispiele:

Sein «Volk» (oben IV./A./1./b) – von uns kritisch interpoliert unter Einbezug von Frauen, Knechten, Tagelöhnern und allen anderen Menschen (oben IV./A./1./a) – und dessen Freiheit als Selbstbestimmung erinnern stark an unsere heutige politische (parlamentarische) Partizipation. Seine immer wieder betonte und reichhaltig belegte Vereinbarung von Rechtssphären zwischen Herrschaft und Landschaft (oben IV./A./3.) finden wir später in der Präambel (dort wörtlich: «Vereinbarung», «auf vertragsgemäsem Wege») der Konstitutionellen Verfassung<sup>37</sup> von 1862 wieder, von wo aus sie auch auf die heute geltende Verfassung von 1921 mit ihrem Dualismus von «Fürst und Volk»<sup>38</sup> wirkte. Kaisers Motiv des Widerstreits zwischen Landschaft und Herrschaft (konkretisiert beispielsweise oben IV./A./2.) hat in der besagten, heute verfassungsmässigen Formel<sup>39</sup> des Dualismus zwischen «Fürst und Volk»

---

37 LI LA SgRV 1862/5: [Konstitutionelle Verfassung von 1862], zitiert nach PDF-Transkription online unter [www.e-archiv.li/D42357](http://www.e-archiv.li/D42357), abgerufen am 4.7.2022.

38 Bei Kaiser auf S. 546, hier allerdings nur als Zitierung aus dem «Politischen Tagebuch» des Amtsboten Johann Rheinberger (1764–1828).

39 Art. 2 zweiter Teilsatz der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein vom 5. Oktober 1921, LGBl. 1921 Nr. 15, LR 101: «[...] die Staatsgewalt ist im Fürsten und im Volke verankert und wird von beiden nach Massgabe der Bestimmungen dieser Verfassung ausgeübt.»



eine Kodifizierung und Entspannung erfahren. Sein «Eigentum» (oben IV./A./3.) in Verbindung mit seinem postulierten Menschenbild (oben IV./A./1./a am Anfang) enthält in nuce, was wir heute als Grundrechte und unverzichtbare Menschenwürde verstehen. Seine «Wohlfahrt» (oben IV./A./1./b) bezeichnet Vergleichbares wie unsere heutigen sogenannten öffentlichen Interessen.

Das alles darf uns nicht dazu verleiten, Kaisers Werk zu «vermodernisieren» und ihn anachronistisch ganz mit heutigen Augen zu lesen. Aber wir dürfen es im Bewusstsein der Nähe seiner rechtshistorischen Vorstellungen nutzen und seine «Geschichte des Fürstentums Liechtenstein» bis heute mit Gewinn lesen. Dies umso mehr, wenn wir bei der Lektüre moderne Sekundärliteratur (zur allgemeinen Rechtsgeschichte, aber auch spezifisch liechtensteinische Einzeluntersuchungen, das Historische Lexikon des Fürstentums Liechtenstein usw.) sowie Quelleneditionen (wie das Liechtensteinische Urkundenbuch) heranziehen, die das Werk (ausgleichend und aktualisierend) ergänzen, es aber in seiner Reichweite eben bis heute keineswegs ersetzen.

LITERATURVERZEICHNIS

- Brunhart, Arthur: Peter Kaiser und seine «Geschichte des Fürstentums Liechtenstein». Eine *Einführung*, in: Arthur Brunhart (Hg.): Peter Kaiser. Geschichte des Fürstentums Liechtenstein. Nebst Schilderungen aus Chur-Rätien's Vorzeit. 1847, Band 1: Text (Vaduz 1989) S. IX–XXX.
- Brunhart, Arthur: Peter Kaiser. Geschichte des Fürstentums Liechtenstein. Nebst Schilderungen aus Chur-Rätien's Vorzeit. 1847, Band 2: *Apparat* (Vaduz 1989).
- Brunhart, Arthur: Peter Kaiser 1793–1864. Erzieher, Staatsbürger, Geschichtsschreiber. Facetten einer *Persönlichkeit*, 2. Aufl. (Vaduz/Zürich 1999).
- Geiger, Peter: Einleitung: Überliefern und Erforschen, in: Peter Geiger (Hg.): Peter Kaiser als Politiker, Historiker und Erzieher (1793–1864). Im Gedenken an seinen 200. Geburtstag (Vaduz 1993 = LPS 17), S. 7–11.
- Hofer, Sibylle: Leitfaden der Rechtsgeschichte. Quellen und Grundzüge der Rechtsordnung (Wien/Köln/Weimar 2019).
- Kaiser, Peter: Geschichte des Fürstentums Liechtenstein. Nebst Schilderungen aus Chur-Rätien's Vorzeit. 1847, Band 1: Text, herausgegeben von Arthur Brunhart (Vaduz 1989).
- Katechismus der Katholischen Kirche. Neuübersetzung aufgrund der Editio typica Latina (München u. a. 2015). [zitiert: KKK {Randnummer}]
- Langewiesche, Dieter: Peter Kaiser als Politiker, in: Peter Geiger (Hg.): Peter Kaiser als Politiker, Historiker und Erzieher (1793–1864). Im Gedenken an seinen 200. Geburtstag (Vaduz 1993 = LPS 17), S. 45–52.
- Ospelt, Alois: Die geschichtliche Entwicklung des *Gerichtswesens* in Liechtenstein, in: [Liechtensteinische Akademische Gesellschaft] (Hg.): Beiträge zur geschichtlichen Entwicklung der politischen Volksrechte, des Parlaments und der Gerichtsbarkeit in Liechtenstein (Vaduz 1981 = LPS 8).
- Ospelt, Alois: Geschichte des *Laienrichtertums* in Liechtenstein, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein 109 (2010), S. 19–114.
- Press, Volker: Peter Kaiser und die Entdeckung des liechtensteinischen Volkes, in: Peter Geiger (Hg.): Peter Kaiser als Politiker, Historiker und Erzieher (1793–1864). Im Gedenken an seinen 200. Geburtstag (Vaduz 1993 = LPS 17), S. 53–73.
- Vogt, Wolfgang: «Kaiser, Peter», Stand: 31.12.2011, in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online (eHLFL), URL: [https://historisches-lexikon.li/Kaiser\\_Peter](https://historisches-lexikon.li/Kaiser_Peter), abgerufen am 22.6.2022

Christian Frommelt, Märten Geiger (Hrsg.)

«Und nach dem  
Nachdenken kommt  
das Handeln»

Festschrift zum 75. Geburtstag  
von Guido Meier

Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft

*Die vorliegende Publikation wurde durch grosszügige finanzielle Beiträge folgender Personen und Institutionen unterstützt:  
Allgemeines Treuunternehmen (ATU), Martin Batliner, Peter Goop,  
Hilmar Hoch, Stiftung Fürstlicher Kommerzienrat Guido Feger,  
TASKAPAN Rechtsanwälte AG, TASKAPAN Notariatskanzlei,  
VP Bank Stiftung, Ernst Walch*

*Verlag und Herausgeber bedanken sich für diese Unterstützung.*

© 2023 Verlag der Liechtensteinischen  
Akademischen Gesellschaft  
Verlagsleitung: Dr. Emanuel Schädler  
St. Luziweg 2, 9487 Gamprin-Bendern,  
Liechtenstein

ISBN 978-3-7211-1101-9

Aufnahme Seite 2:  
Tatjana Schnalzger, Feldkirch

Satz und Gestaltung:  
Atelier Silvia Ruppen, Vaduz  
Druck: Gutenberg AG, Schaan  
Bindung: Buchbinderei Thöny AG, Vaduz

# Inhaltsverzeichnis

TEIL I	
ZUR GESCHICHTE	13
Neue Quellen zur liechtensteinischen Geschichte aus zwei Nachlässen <i>Rupert Quaderer</i>	15
Peter Kaisers «Geschichte des Fürstentums Liechtenstein» aus rechtshistorischer Sicht: Analyse und Würdigung <i>Emanuel Schädler</i>	47
Soziale Schichtung und soziale Lage im Liechtenstein der Nachkriegszeit: Annäherung an ein Forschungsdesiderat <i>Fabian Frommelt</i>	81
Grönland – unbeschreiblich schön <i>Marco Nescher</i>	121
TEIL II	
UMWELT- UND RAUMPOLITIK	137
Gemeinnützige Stiftungen sollten über professionelle Strukturen verfügen und mit anderen kooperieren – ein Erfahrungsbericht <i>Andi Götz</i>	139
Umweltbewegungen in Liechtenstein <i>Wilfried Marxer</i>	153

The Role of Aage V. Jensen Charity Foundation in the protection and preservation of nature in Denmark and Greenland <i>Katherine Richardson and Klaus Nygaard</i>	195
Raubbilder in der Vaduzer Talebene – heute und morgen <i>Mario F. Broggi</i>	223
TEIL III	
POLITIK, RECHT UND WIRTSCHAFT	251
Krise und Reform der repräsentativen Demokratie <i>Eike-Christian Hornig</i>	253
Rechtsrezeption, ungleiche Staatsverträge und Eigen- staatlichkeit im regionalen und globalen Kontext <i>Lukas Ospelt</i>	283
Wirtschaftswachstum im Spannungsfeld von Zufriedenheit, Verteilung und Nachhaltigkeit <i>Andreas Brunhart und Martin Geiger</i>	323
Verwaltungsorganisation und Staatspersonal <i>Cyrus Beck</i>	363
Der Staatsgerichtshof damals und heute <i>Hilmar Hoch</i>	391
Liechtenstein in der europäischen Integration <i>Georges Baur und Sieglinde Gstöhl</i>	411
Wie die geringe Grösse Liechtensteins dessen Politik beeinflusst <i>Christian Frommelt</i>	439
Grönland – vielseitige Eislandschaften <i>Marco Nescher</i>	477

TEIL IV	
FINANZDIENSTLEISTUNGEN	493
Gemeinnützige Stiftung in Liechtenstein – ergänzende Fragestellungen	
<i>Johanna Niegel, Hansjörg Wehrle und Märten Geiger</i>	495
Die Treuhänderschaft (Trust) in der liechtensteinischen Rechtsordnung	
<i>Bünyamin Taskapan und Michael Werner Lins</i>	527
Überlegungen zu den aktuellen Entwicklungen im liechtensteinischen Stiftungsrecht	
<i>Alexandra Butterstein</i>	575
Guido Meier – Biografische Notizen	597